



Bayerisches ÄRZTEBLATT

AMTLICHES ORGAN DER BAYERISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER
UND IHRER BEZIRKSVEREINE
MIT MINISTERIELLEN UND AMTSÄRZTLICHEN VERÖFFENTLICHUNGEN

Nr. 4/5

München, den 1. Dezember 1946

1. Jahrgang

Bekanntmachung

des Bayer. Staatsministeriums des Innern betr.

Einsetzung eines Staatl. Kommissars bei der Bayer. Landesärztekammer.

Vorgänge bei der Bayer. Landesärztekammer haben am 21. 8. die Einsetzung eines Staatl. Kommissars notwendig gemacht. Mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte wurde der bayer. Amtsarzt Dr. med. Heinz Stein beauftragt.

Der Staatl. Kommissar hat folgende Richtlinien erhalten:

1. vollkommen unparteiische Geschäftsführung, keinerlei Bevorzugung einzelner Ärztegruppen oder politischer Parteien, nur politisch vollkommen einwandfreie Mitarbeiter,
2. aus der alten Kammer sind alle nationalsozialistischen und militaristischen Personen zu entlassen,
3. die zahllos eingelaufenen Beschwerden sind nachzuprüfen und bis 15. 10. ein Verzeichnis derselben samt Belegen einzureichen,
4. da auch die finanziellen Verhältnisse der Kammer undurchsichtig sind, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse durch einen Buchprüfer nachgeprüft werden,
5. politisch vollkommen unbelastete Flüchtlingsärzte sollen die Möglichkeit zur Niederlassung in Bayern bekommen,
6. demokratische Wahlen zur Kammer sind vorzubereiten und so rechtzeitig durchzuführen, daß sie möglichst am 31. 10. 1946 beendet sind.

Für die Dauer seiner Tätigkeit ist der Staatl. Kommissar allein [berechtigt, die Ärztekammer zu vertreten und im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern und den anderen berufenen Stellen verbindliche Anweisungen zu erteilen. Jede Nebentätigkeit von „Aktionsausschüssen“ und dergl. ist unzulässig. Die Abberufung des Staatl. Kommissars ist vorgesehen, sobald ordnungsmäßige Kammerwahlen durchgeführt sind.

Eine Voraussetzung hierfür bildet das Aufhören illegaler, außerhalb der ordentlichen Bezirksvereine stehender Gruppen.

München, den 8. 9. 1946

Bayer. Staatsministerium des Innern
Gesundheitsabteilung
i. V.: gez. Dr. Hösch

Bericht über die Bayer. Landesärztekammer.

(Abschrift meines Berichtes an das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Kenntnisnahme der bayerischen Ärzteschaft.)

An das
Bayer. Staatsministerium des Innern
München.

Entsprechend dem mir erteilten Auftrag erstatte ich über die bei der hiesigen Landesärztekammer durchgeführte Untersuchung folgenden Bericht:

Eingangs möchte ich erwähnen, daß die umlaufenden und in der Ärzteschaft verbreiteten Erklärungen über einen freiwilligen Rücktritt Dr. Kallenbergers als Präsident der Landesärztekammer nicht den Tatsachen entsprechen, sondern, daß Dr. Kallenberger am 1. 8. 1946 von der Militärregierung seines Amtes enthoben wurde und keinerlei Amtsbefugnisse mehr besaß. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Bayerisches Staatsministerium
des Innern. München.

Betreff: Dr. Kallenberger.

Auf Anfrage teilt Colonel Jenny mit, daß Dr. Kallenberger am 1. August 1946 von der Militärregierung seines Amtes enthoben wurde und keinerlei Amtsbefugnisse mehr besitzt.

Sein Brief vom 2. August 1946 und die von ihm auf den 7. August 1946 einberufene Ärzteversammlung sind hinfällig.

gez.: Ludwig Ficker,
Staatssekretär.“

Die entsprechende Verfügung der Militärregierung befindet sich bei dem Staatsministerium des Innern.

I. Das leitende Personal der Kammer.

Der frühere Leiter der Landesärztekammer, Dr. Kallenberger, hat das Verbot der Beschäftigung politisch belasteter Personen konsequent mißachtet, sodaß ich gezwungen war, alle engeren Mitarbeiter des Dr. K. sofort zu entlassen, und zwar:

1. Dr. Krieger, aktiver Oberstabsarzt, während seiner Militärlaufbahn freiwillige Teilnahme am Spanienkrieg. Ein politischer Fragebogen war nicht vorhanden. Aufgefundene Unterlagen beweisen, daß Dr. Krieger seinen Einfluß in dem Niederlassungsausschuß dazu mißbraucht hat, politisch belasteten Ärzten zu Stellungen zu verhelfen, unbelastete und politisch verfolgte Kollegen dagegen zurückzusetzen. Geringes Verständnis für die augenblickliche Notlage kam auch darin zum Ausdruck, daß er Flüchtlingen, die nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren können, in wenig kollegialer Weise gegenübertrat; Niederlassungsgenehmigungen für sie waren praktisch ausgeschlossen. Ausnahmen waren möglicherweise für Angehörige eines ehemaligen studentischen Korps, wie auch die Duzfreundschaft zwischen dem Präsidenten und seinem Standesarzt auf der gemeinsamen Mitgliedschaft im Köseener SC basiert.
2. Dr. Senger, geschäftsführender Arzt, „Standesarzt“ der Landesärztekammer, Oberfeldarzt, von reaktionär-militaristischer Einstellung.

Grundsätzlich spielte nach seinen eigenen Erklärungen die politische Belastung des Bewerbers für die Frage der Niederlassung keine Rolle.

3. Landgerichtsrat Renner, seit Anfang 1946 im ärztlichen Berufsgericht beschäftigt, Pg. seit 1933, in der Öffentlichkeit und unter den Juristen bekannt wegen seiner Aktivität im Münchner Sondergericht und aus diesen Gründen als Richter entlassen.

Außer den genannten hat Dr. Kalleberger folgende politisch belastete Personen in der Landesärztekammer tätig sein lassen:

Dr. med. Balzer, Pg. seit 1933. Welche Arbeiten und Funktionen er in der Ärztekammer erfüllt hat, ist unbekannt. Trotzdem liegt ein Auszahlungsnachweis für ihn vom 3. 12. 1945 bis 1. 8. 1946 in Höhe von RM. 2700,— vor.

Dr. med. Sperling, Hauptstellenleiter der NSDAP., Pg. seit 1933. Vergütung am 2. 11. 1945 und 3. 12. 1945 zusammen RM. 1500,—. Seine Tätigkeit in der Landesärztekammer ist ebenfalls ungeklärt.

Dr. jur. Betz. Nach Angaben des früheren k. Leiters im Innenministerium, Dr. Freytag, stand Dr. Betz in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Bayer. Landesärztekammer. Er wurde lediglich von Dr. Kallenberger, mit dem er seit vielen Jahren befreundet ist, gelegentlich zu dessen persönlichen Beratungen herangezogen.

Dr. Betz war Pg. seit 1933, SA-Sturmbannführer. Eine Tätigkeit für die Landesärztekammer ist nirgends nachweisbar, trotzdem erhielt er vom 2. 11. 1945 bis zum 4. 7. 1946 wiederholt Vergütungen ausbezahlt, die zusammen RM. 4700,— betragen.

Herr [Name], Pg. seit 1933. Die geleistete Arbeit für die Landesärztekammer ist ebenfalls nicht nachzuweisen. Dennoch wurden vom 2. 11. 1945 bis 4. 7. 1946 Beträge an ihn gezahlt, die die Höhe von RM. 3650,— erreichten.

Bezeichnend ist, daß irgendwelche schriftliche Auszahlungsverfügungen von dem Präsidenten der Landesärztekammer nicht gefertigt wurden, sondern die Auszahlungen stets auf seine mündlichen Anweisungen erfolgten.

II. Die Personalpolitik.

Die Personalpolitik, die diese Herren betrieben haben, wird von den beschwerdeführenden Kollegen als betont reaktionär-militaristisch geschildert. Rat und Hilfe bei der Kammer fanden hauptsächlich ehemalige Pgs., während Unbelastete, politisch und rassisch Verfolgte nicht auf Verständnis für ihre Lage rechnen konnten. Den überheblichen Ton und die wenig soziale Einstellung der amtierenden Ärzte der Kammer rügen zahlreiche Zuschriften; sie werden durch eindruckvolle Beispiele belegt. Nach der Schilderung eines Kollegen war es den Besuchern der Kammer fast unmöglich, den Leiter, Dr. Kallenberger, selbst zu sprechen.

Man mußte es als ein Glück bezeichnen, nach stundenlangem Warten von einem der „Standesärzte“ empfangen zu werden. Als drei Kollegen vor der Türe eines dieser Herren warteten, wurde der dritte energisch von Dr. Senger in das Erdgeschoß zurückgeschickt mit dem Hinweis, daß der „Präsident“ die Anhäufung von Besuchern nicht dulde. Besprechungen wurden von dem Standesarzt meist mit den Worten eingeleitet: „Fassen Sie sich kurz, meine Zeit ist sehr bemessen“. Ein sachliches Eingehen auf den Zweck des Besuches unterblieb. — In einem anderen

Fall suchte ein Arzt, der in besonders schlechten Verhältnissen lebe, bei der Kammer Hilfe; er erhielt in schroffem Ton die Auskunft: „Wir sind hier doch kein Arbeitsvermittlungsbüro.“ — Einer Kollegin, die für ihren dauernd erwerbsunfähigen Mann und ihre Kinder sorgen muß und die ihre Notlage mit den Worten schilderte, sie stünde bei Ablehnung ihres Niederlassungsantrages auf der Straße, erwiderte Dr. Krieger: „Dann stehen Sie halt auf der Straße.“

Entsprechend der militaristisch-reaktionären Zusammensetzung der Leitung der Kammer lebte diese bewußt neben den Zeitereignissen her; denn zahlreiche Ärzte führen Klage darüber, daß ihnen in der Kammer immer wieder gesagt worden sei: „Politische Belastung spielt für die Stellenbesetzung gar keine Rolle.“ In einer Beschwerde wird das Milieu, das damals in der Königinstraße herrschte, folgendermaßen beschrieben: „Dr. Krieger erledigt seine Dienstsachen in der ihm von der Wehrmacht anerkennenden Form: persönliches Erscheinen ist unerwünscht; Ihr Antrag liegt vor; was wollen Sie hier?“ Besucher wurden möglichst rasch und oberflächlich abgefertigt.

Ich will mich darauf beschränken, aus Sitzungsprotokollen ein paar Stellen wiederzugeben, die den autokratischen Geist (vgl. nachfolgendes Zitat), der in der Landesärztekammer unter Dr. Kallenberger herrschte, hinreichend charakterisieren dürfte:

Dr. Kallenberger eröffnete die Sitzung und sprach zu den anwesenden Herren über den Wiederaufbau der bayerischen Landesärztekammer:

„Nach dem Einmarsch der Amerikaner haben sich verschiedene Herren zur Verfügung gestellt, um das Chaos einigermaßen zu überbrücken. Jedoch waren sich diese Herren nicht einig, wie sie sich zu den Amerikanern stellen sollten. Sie glaubten fast durchweg, mit den Amerikanern gut zusammenarbeiten zu müssen, um es ja nicht mit ihnen zu verderben; sogar Kollege Balzer kam etwas in dieses Fahrwasser hinein. Daß dies jedoch falsch war, hat die Zukunft bewiesen; denn es haben sich nun Herren eingemischt, die weniger auf das Wohl der Ärzteschaft bedacht sind, als darauf, daß sie selber eine vorteilhafte Stellung einnehmen. — Jeder, der englisch konnte, glaubte, sich damals Liebkind machen zu müssen. Es tauchten nacheinander verschiedene Herren auf, um als „Vertrauensmänner“ und Mitarbeiter — zuerst für Käpten Deegen und dann für Major Linik — zu fungieren....“

Ich wurde zu Major Linik bestellt, und damit fingen die Gegensätze an. Linik ließ mich ersuchen, zu ihm zu kommen, das sah ich nicht ein, denn ich war der Meinung, daß mich Linik nichts angeht. Ich ließ ihm sagen, ich hätte so viel Arbeit, daß es mir nicht möglich sei...

Das Wort „Demokratie“ spielt ja jetzt eine große Rolle; aber wenn man eine Kammer wieder aufziehen soll, kann man nichts anderes machen, wenn man vollkommen allein dasteht, als daß man es autokratisch macht...

Diese „Entnazifizierung“ ist nun — um der Sache ganz auf den Grund zu gehen — eine üble Angelegenheit geworden, sie bereitet uns außerordentlich Schwierigkeiten und hemmt die Arbeit der Kammer...“

III. Das Finanzgebahren bei der Kammer.

Bei der Übernahme des kommissarischen Auftrages durch mich waren in der Landesärztekammer 32 Per-

sonen beschäftigt. Es ist bekannt, daß die Kollegenschaft in geldlichen Dingen niemals kleinlich gewesen ist. Was sich aber die damaligen Vertreter der bayerischen Ärzte in der wechselseitigen Zubilligung von Vergütungen geleistet haben, übersteigt jedes Maß, wie sich auch die Leitung der Kammer in der Mißachtung der demokratischen Personalpolitik maßlos gezeigt hat. Dr. Kallenberger bezieht auf Grund seiner früheren Tätigkeit bei dem ärztlichen Bezirksverein auch heute noch eine monatliche Pension von RM. 950,— (ein Arzt erhält im günstigsten Falle RM. 200,— Rente für seine an die Zwangsversicherung geleisteten Beiträge). Zu den RM. 950,— Pension monatlich ließ sich der „Präsident“ (das Schreiben eines Ministeriums ließ er zurückgehen, weil das Wort „Präsident“ in der Anschrift fehlte) eine monatliche Aufwandsentschädigung von RM. 1500,— zahlen. Für Dienstreisen wurden ihm außerdem neben den Fahrtkosten ein Tagegeld von RM. 30,— und ein Übernachtungsgeld von RM. 12,— zugebilligt. Er hat unter Aufwendung von mindestens RM. 15 000,— eine „Dienstwohnung“ im Hause der Landesärztekammer ausbauen lassen, während im übrigen Hause die Reparaturarbeiten weitgehend zurückbleiben mußten. Allein für das Abziehen der Fußböden in der „Präsidentenwohnung“ wurden zu Lasten der Kammer RM. 772,59 verausgabt. Diese Wohnung, für die Dr. Kallenberger weder Miete, noch Licht und Heizung gezahlt hat, ließ er teilweise mit dem Mobiliar der Ärztekammer ausstatten: Möbel, Geschirre, Silberbestecke, Flügel, kurz, was wertvoll war, wurde in die Präsidentenwohnung getragen.

Die Vergütungen, die sich Dr. Kallenberger aus den Beiträgen der Kollegen von seiner Umgebung bewilligen ließ, überstiegen einen Jahreswert von RM. 30 000,—. Seine komfortabel eingerichtete Wohnung bezeichnete Dr. Kallenberger in späteren Eingaben als Asyl und bat noch vor seinem Wegzuge den Flügel mitnehmen zu dürfen, der der Kammer gehört. All das geschah in einer Zeit, da Millionen Menschen obdachlos sind und zahlreiche Kollegen nicht einmal mehr ein Bett ihr eigen nennen.

Kennzeichnend für die ganze Einstellung der Männer, die dem Dr. Kallenberger die genannten Vergütungen auf Kosten der Kollegenschaft zugebilligt haben, ist, daß sie in der gleichen Sitzung für die Vorsitzenden der Kreisverbände eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu RM. 1000,— und für die Leiter der örtlichen Bezirksvereinigungen eine solche bis zu RM. 500,— im Monat festsetzten. Dr. Kallenberger, für den seine engsten Mitarbeiter und zugleich Duzfreunde noch höhere Beträge beantragt hatten, war wohl der Meinung, daß seine „ehrenamtliche“ Tätigkeit zu gering honoriert sei, denn er führt in dem erwähnten Protokoll aus: „Der Vorsitzende, der früher durchweg ehrenamtlich tätig war, sollte mit einer Aufwandsentschädigung „durchkommen“. Nicht genug mit den erwähnten Summen ließ sich Dr. Kallenberger in der Sitzung vom 17. Mai 1946 einen Dispositionsfond von RM. 20 000,— „zur freien Verfügung des Präsidenten“ bewilligen. Soweit über den Fond verfügt worden ist, habe ich keine Unterlagen vorgefunden.

Zusammenfassend muß ich feststellen, daß die immer wieder aus der Ärzteschaft erhobenen Klagen über eine militaristisch-reaktionäre Zusammensetzung und Haltung der Leitung der Kammer auch noch in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Entnazifizierungs-

gesetzes (Verstoß gegen das Gesetz!) und über ihre geringe soziale und kollegiale Einstellung sowie die in keiner Weise zu rechtfertigende Ausgabenwirtschaft unter wechselseitiger Begünstigung der daran Beteiligten nur allzu berechtigt sind.

München, den 15. Nov. 1946.

gez.: Dr. Stein.

Eine Richtigstellung

Unter der Überschrift „Sorgen der Ärzte“ brachte die Regensburger Rundschau am 12. Oktober 1946 einen Eigenbericht, dessen ersten Teil ich nachstehend wiedergebe:

„m. h. München. In der zweiten Sitzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Verfassung gebenden Landesversammlung stand ein Antrag der Vorsitzenden der Kreisverbände der ärztlichen Bezirksvereine in Bayern zur Debatte, mit welchem Einspruch gegen die Verordnung Nr. 66 des Arbeitsministers über die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen erhoben wird.

Die Aussprache ergab, daß sich die bayerischen Ärzte gegen die Bestellung von Dr. Stein zum Staatskommissar für das Gesundheitswesen stellen, da dieser Schlesier sei und den Belangen der bayerischen Ärzteschaft nicht gerecht werden könne.

Die Ausweisung aller nichtbayerischen Ärzte, die ihren Wohnsitz in der französischen oder englischen Zone haben, wurde gefordert, umso mehr als bayerische Ärzte in Norddeutschland und der Gegend von Köln bereits ausgewiesen seien.“

Zu dieser Zeitungsmeldung habe ich folgendes zu sagen:

Nachdem ich vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit der wenig beneidenswerten Aufgabe betraut worden war, das unruhige Schiff mit der Aufschrift „Bayerische Ärzteschaft“ in einen friedlichen Hafen und seine Passagiere zu demokratischen Wahlen zu bringen, habe ich im Ärzteblatt allen Kollegen davon Kenntnis gegeben, daß ich kein Schlesier, sondern Süddeutscher bin. Ich veranlaßte diese Mitteilung nicht deshalb, weil ich es für weniger ehrenvoll hielte, Schlesier anstatt Süddeutscher zu sein, auch nicht aus dem Grunde, weil ich mit Affekt der Ansicht zustimmen könnte, es müsse unbedingt ein bayerischer Arzt sein, der als Nachfolger des gleichfalls nicht aus Bayern stammenden Dr. Kallenberger die durch die Zeitereignisse buntgemischte und erregte Kollegenschaft zu ordnungsmäßigen Wahlen führt; denn die Geschichte unseres Standes kennt genügend Beispiele dafür, daß sich gerade nicht eingeseessene Kollegen in unruhigen Zeitläufen bei der Bereinigung von Berufsfragen bewährt haben, sodaß an die Stelle anfänglichen Argwohns später vorbehaltlose Zustimmung getreten ist. Ohne mich im geringsten mit dem Träger dieses verehrungswürdigen Namens in Verbindung bringen zu wollen, sei der Hinweis gestattet, daß z. B. die standespolitische Arbeit Billroths in dem Wien nach 1866 zunächst als eine unerträgliche norddeutsche Provokation verschrien worden ist, während man später mit der gleichen Einmütigkeit sein Wirken als verdienstvoll und nützlich anerkannt hat. Für einen interimsistischen Auftrag der Art wie er mir erteilt worden ist, kommt es weniger darauf an, wer ihn

ausführt, als daß er von einem Kollegen durchgeführt wird, der mit den ärztlichen Standesfragen der Gegenvertraut ist.

Die Mitteilung im Bayer. Ärzteblatt, daß ich kein Schlesier, sondern Süddeutscher bin, bezweckte mithin nichts anderes als die Richtigstellung eines Gerüchtes. In rund 8000 Exemplaren ist diese Richtigstellung unter den Ärzten im Lande verbreitet worden und zahlreiche Kollegen haben sich seitdem selbst davon überzeugen können, daß ich meine süddeutsche Art und Sprache weder verleugnen will noch kann. Wenn es in Schlesien ein Ärztegesetz mit einem Ideengehalt wie im bayerischen Ärztegesetz gäbe, dann hätte man mich dort von „Rechts“ wegen ausweisen müssen, weil die nur vorübergehende Dauer meines Aufenthaltes dies erfordert und „gerechtfertigt“ hätte. Angesichts der eindeutigen Aufklärung aller Kollegen über mein Heimatrecht kann ich die trotzdem gegen mich fortgesetzte Beargöhnung als Landfremder nur als einen bedauerlichen Mangel an Objektivitätswillen konstatieren, der aus einer einseitigen Einstellung allzu leicht entspringt. Sodanu ist es bemerkenswert, wie kritiklos noch heute gewisse Kreise der sogenannten deutschen Intelligenz jedes Gerücht für bare Münze nehmen. Die Nachricht von der Ausweisung bayerischer Ärzte aus „der Gegend von Köln“ trägt so deutlich den Charakter eines Gerüchtes mit sich umher, daß sie niemals zur Grundlage ernster Verhandlungen oder gar Entschließungen gemacht werden sollte. Bevor der Artikel in der Regensburger Rundschau erschien, bin ich den Gerüchten nachgegangen und habe die Vorsitzenden der benachbarten Landesärztekammern um einen objektiven Bericht darüber gebeten, was in dieser Hinsicht in ihren Bezirken vorgehe. Die Antworten waren für das Gerücht vernichtend:

Die Ärztekammer Württemberg-Süd in Tübingen führt in ihrem Antwortschreiben eine Reihe bayerischer Kollegen auf, die seit Kriegsende dort zugelassen worden sind und fügt hinzu: „Auch hier sind immer wieder Bestrebungen im Gange, Nichtwürttemberger abzulehnen, und zwar genau mit derselben Begründung wie sie auch von den entsprechenden Kreisen in Bayern angeführt werden. Die entscheidenden Instanzen lehnen es aber immer wieder ab, sich diesen Standpunkt zu eigen zu machen.“

Die Ärztekammer Niedersachsen in Göttingen berichtet, daß sie zuerst die Ostflüchtlinge und dann erst ihre eigenen einheimischen Bewerber berücksichtige. Der Landesobermedizinalrat, der die Auskunft erteilt, fügt hinzu, daß nur ein einziger bayerischer Kollege einen Niederlassungsantrag gestellt habe, dem auch stattgegeben wurde.

Ich glaube im Sinne der weitaus meisten Kollegen zu sprechen, wenn ich einen Satz wie: „Die Ausweisung aller nichtbayerischen Ärzte . . . wurde gefordert“ aufs schärfste mißbillige. Denn es ist mit der Würde des ärztlichen Standes unvereinbar, daß eine Gruppe Ärzte die Ausweisung einer anderen Gruppe fordert. Was auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens von Staatswegen geschehen muß, mag von Staatswegen geschehen, es geht aber nicht an, daß innerhalb der einzelnen Berufe eine Gruppe über die andere herfällt und ihre Ausweisung fordert. Die Gesinnung, die aus einem solchen Vorgehen und aus einer derartigen Formulierung spricht, ist gerade so verwerflich als wenn im Rheinland dazu aufgerufen

würde, keine Kohlen nach Bayern zu liefern oder auf sonstige Weise eine Art völkerrechtlicher Vergeltung zu üben. So geht es also nicht. Ich halte mich zu dieser Mahnung für verpflichtet, weil das Ansehen unseres Standes in großer Gefahr ist und weil ich z. Zt. die hiesige Ärzteschaft rechtswirksam verrete.

In der vorliegenden Fassung gibt die Zeitungsmeldung sodann Anlaß zu der Annahme, ich habe irgendwie mit der Bekanntgabe der Verordnung Nr. 66 zu tun. In diesem Sinne wird draußen gegen mich eine intensive Propaganda betrieben, wobei Lügen und sinnlose Behauptungen dazu dienen sollen, eine erregte Stimmung gegen meine Person und mein Amt hervorzurufen. Ich stelle fest, daß ich an der Verordnung Nr. 66 beanstande, daß sie ohne Mitwirkung der Ärzteschaft zustande gekommen ist. Die Schuld an dieser Unterlassung trifft jedoch nicht das Arbeitsministerium, sondern die Vertretung der Ärzteschaft in der Ärztekammer unter Dr. Kallenberger, der eine diesbezügliche Einladung zur Besprechung abgelehnt hat. Viel Verdruß und Beunruhigung in der Ärzteschaft hätten bei rechtzeitiger Einschaltung der Ärztevertretung vermieden werden können. Aus dem gleichen Grunde der Nichtbeteiligung der bayer. Ärzteschaft lehne ich das bayerische Ärztegesetz ab und verrete die Auffassung, daß die bald zu wählende Landesärztekammer die zuständigen Stellen um die Zurückziehung beider Gesetze bitten sollte.

Auf der Tagung des Gesundheitsausschusses des Länderrates am 6. 11. 1946 sind für die gesamte Westzone bindende Entschlüsse gefaßt worden, die eine einheitliche Regelung der Staudesorganisation und der Niederlassung zum Ziele haben. Diese Neuregelung wird durch Gesetz des Länderrates in absehbarer Zeit in Kraft treten und die damit notwendige Abänderung des bayerischen Ärztegesetzes herbeiführen.

Dr. Stein,

staatl. Kommissar der Bayerischen
Landesärztekammer.

München, den 15. 11. 1946.

Wahlordnung

für die erste Wahl zu den ärztlichen Berufsvertretungen in Bayern.

Auf Grund der Art. 14 und 36 des Bayer. Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (GVBl. Seite 193) wird für die ersten Wahlen zu den ärztlichen und zahnärztlichen Berufsvertretungen die nachstehende Wahlordnung erlassen:

I. Begriffsbestimmungen.

§ 1

Soweit diese Wahlordnung die Bezirksvereine und die Landeskammern, sowie deren Organe als bestehend voraussetzt, sind darunter die bestehenden vorläufigen Organisationen und ihre derzeitigen Vorstände zu verstehen.

§ 2

Soweit diese Wahlordnung Mitteilungen des Vereins oder der Wahlausschüsse an einen größeren Per-

sonenkreis vorschreibt oder voraussetzt, hat die Bekanntgabe dieser Mitteilungen durch Ausschreiben, Rundschreiben oder in sonst vereinsüblicher Weise zu erfolgen.

II. Gegenstand der Wahl.

§ 3

Bei der ersten Wahl zu den ärztlichen und zahnärztlichen Berufsvertretungen werden in gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gleichzeitig der Vorstand der Bezirksvereine im Ganzen (im folgenden als Vereinswahl bezeichnet), die ersten und zweiten Vorsitzenden dieser Vereine (im folgenden als Ämterwahl bezeichnet) und die Abgeordneten der Bezirksvereine zur Landesärzte- bzw. Zahnärztekammer (im folgenden als Kammerwahl bezeichnet), gewählt.

Im Anschluß an diese Wahl werden die Vorstände der ärztlichen Kreisverbände sowie der Landesärztekammer bzw. Zahnärztekammer in eigenen Wahlversammlungen dieser Körperschaften gewählt (§§ 35 bis 38).

§ 4

Es sind zu wählen:

- als Abgeordnete zur Landesärztekammer in Bezirksvereinen

bis zu 50 Mitgliedern	1 Abgeordneter
von 51 bis 100 Mitgliedern	2 Abgeordnete
von 101 bis 200 Mitgliedern	3 Abgeordnete

 von über 200 Mitgliedern für je 100 mehr: ein weiterer Abgeordneter. Bruchteile über die Hälfte werden hierbei als volles Hundert gerechnet.
- als Vorstandsmitglieder der Bezirksvereine:
 - ein erster Vorsitzender,
 - ein zweiter Vorsitzender und
 - die erforderliche Zahl von Beisitzern.

Die Zahl der zu wählenden Beisitzer setzt der Vorsitzende des Bezirksvereins im Benehmen mit dem Wahlausschuß nach den örtlichen Bedürfnissen fest. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens 3 betragen.

III. Ort und Zeit der Wahl.

§ 5

Die Wahl findet in der Zeit vom 27. 12. bis 31. 12. 1946 am Sitz des Bezirksvereins statt. Erstreckt sich der Bezirksverein auf die Bezirke mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so kann der Wahlausschuß (§ 7) mehrere Stimmbezirke bilden. Den Abstimmungsort bestimmt in diesem Falle der Wahlausschuß.

Den Tag der Wahl und die Wahlzeit bestimmt der Wahlausschuß. Die Wahldauer ist ausreichend zu bemessen.

Zeit und Ort der Wahl ist spätestens 21 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist die Mitteilung über Ort und Zeit der Anslegung der Wählerlisten unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist (§ 9), die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 11—14 über das Wahlverfahren und die Ankündigung zu verbinden, daß, falls Wahlvorschläge nicht eingereicht werden, freie Mehrheitswahl in einer am Wahltag abzuhaltenden Versammlung der Stimmberechtigten stattfindet (§ 11, Abs. 3).

IV. Stimmrecht.

§ 6

Stimmberechtigt sind an dem für sie zuständigen Abstimmungsort alle in die Wählerlisten eingetragenen Mitglieder der Bezirksvereine, die

1. nach Art. 6 bis 10 des Gesetzes betreffend den Volksentscheid über die Bayer. Verfassung und die Wahl des Bayer. Landtags vom 3. 10. 1946 für die dort geregelten Wahlen stimmberechtigt und
2. nicht von der Ausübung des ärztlichen Berufes ausgeschlossen sind.

Außerdem ruht das Stimmrecht, solange das Mitglied aus anderen als den im vorgenannten Gesetz vom 3. 10. 1946 genannten Gründen unter Pflugschaft steht oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der

1. Nach Art. 47 des genannten Gesetzes vom 3. 10. 1946 bei den in diesem Gesetz geregelten Wahlen wählbar ist und
2. nicht:
 - a) Leiter der Reichsärztekammer,
 - b) Abgeordneter der Reichsärztekammer (§ 23 der Reichsärzteordnung — RGBl. I 1935, S. 1433 ff.),
 - c) Amtsträger des NS-Ärztebundes, oder in der Zeit vom 1. 4. 1936 — 8. 5. 1945,
 - d) Leiter, stellvertretender Leiter oder Geschäftsführer einer ärztlichen oder zahnärztlichen Bezirksvereinigung, der kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigung,
 - e) Mitglied eines ärztlichen Berufengerichtes, eines Zulassungsausschusses oder eines Niederlassungsausschusses

gewesen ist.

V. Wahlausschuß.

§ 7

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Vorsitzende des Bezirksvereins sofort einen Wahlausschuß; er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird im Falle der Listenwahl nach Eingang der Wahlvorschlagslisten durch je einen Vertrauensmann für jede Liste verstärkt. Ehemalige Mitglieder der NSDAP sollen nicht in den Wahlausschuß berufen werden.

VI. Wählerlisten.

§ 8

Der Vereinsvorsitzende hat nach Feststellung der Stimmberechtigung der Vereinsmitglieder eine Liste aller Stimmberechtigten (Wählerliste) anzulegen und diese vom 14. bis 7. Tage vor der Wahl zur Einsicht der Vereinsmitglieder auszulegen.

Sind Stimmbezirke gebildet (§ 5 Abs. 1, Satz 2), so ist für jeden Stimmbezirk eine Wählerliste aufzustellen und am künftigen Abstimmungsort auszulegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Stimmrechts (§ 6 Abs. 1) wird, soweit erforderlich, durch Vorlage einer Wählerkarte für die Landtagswahl oder durch eine Auskunft der Gemeindebehörde des Wohnsitzes nachgewiesen.

Bekanntgabe der Auslegung: § 5 Abs. 3.

§ 9

Jedes Vereinsmitglied kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Einspruch gegen die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der Wählerliste erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß endgültig.

Anderungen in den Wählerlisten sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin zulässig. Sie müssen den Grund ersehen lassen und mit Datum und Unterschrift des Wahlausschußvorsitzenden versehen sein.

§ 10

Zwei Tage vor Beginn der Wahl schließt der Wahlausschuß die Wählerliste endgültig ab.

VII. Wahlvorschläge.

§ 11

Die Bewerber für die Vereinswahl und Ämterwahl einerseits und für die Kammerwahl andererseits werden auf Grund getrennter Wahlvorschläge in einem Wahlgang gewählt. Die Wähler sind an die Wahlvorschläge gebunden (gebundene Listen).

Wird für die Wahl nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gilt die Liste im Ganzen als gewählt. In diesem Falle ist nur noch über die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden abzustimmen (§ 22 Abs. 3).

Werden für die Wahlen keine Wahlvorschläge eingereicht, so findet freie Mehrheitswahl statt. Die Wahlhandlung wird in diesem Fall am Wahltag statt in fortlaufender Wahlhandlung im Rahmen einer Versammlung der Stimmberechtigten durchgeführt. Die zu besetzenden Sitze fallen den wählbaren einzelnen Bewerbern nach Maßgabe der Zahl der gültigen Stimmen zu, die jeder von ihnen erhalten hat.

§ 12

Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlausschusses, spätestens am 15. Tage vor dem Wahltag abends 8 Uhr einzureichen. Sowohl die Vorschlagsliste für die Vereinswahl wie für die Kammerwahl soll 1½ mal soviel Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

§ 13

Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

1. ein Kennwort: in Ermangelung eines Kennwortes wird der Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle stehenden Bewerber benannt,
2. Die Angabe der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Vor- und Zuname und Anschrift,
3. die Unterschrift von mindestens 20% der Stimmberechtigten,
4. die Benennung eines Vertrauensmannes zur Verstärkung des Wahlausschusses.

§ 14

Dem Vorschlag ist beizufügen:

1. Eine Erklärung der Bewerber, daß sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen und
2. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerber über ihre Wählbarkeit nach beiliegendem Muster.

§ 15

Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge und fordert die Vertrauensmänner zur Beseitigung festgestellter Mängel auf.

§ 16

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Tage vor der Wahl behoben sein, sonst ist der Wahlvorschlag soweit ungültig, als der Mangel besteht.

Bis zum gleichen Tage sind Änderungen der Wahlvorschläge zulässig, die durch den Wegfall einzelner Bewerber veranlaßt sind.

§ 17

Am 8. Tage vor der Wahl entscheidet der Wahlausschuß endgültig über die Zulassung und Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge.

§ 18

Sofort nach der Beschlußfassung gemäß § 17 hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekanntzugeben.

Wurden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so ist Zeit und Ort der Stimmberechtigtenversammlung (§ 11 Abs. 3, Satz 2) bekanntzugeben, in der am Wahltag die freie Mehrheitswahl durchgeführt wird.

VIII. Abstimmung.

§ 19

Die Wahlhandlung findet unter Leitung des Wahlausschusses statt. Ein Mitglied des Wahlausschusses ist vom Vorsitzenden als Schriftführer zu bestimmen.

Der Wahlausschuß trifft etwa während der Wahlhandlung erforderlich werdende Entscheidungen.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle wichtigen Vorkommnisse während der Wahlhandlung aufzunehmen sind.

Sind mehrere Stimmbezirke gebildet (§ 5 Abs. 1, Satz 2), so bestimmt der Wahlausschuß für jeden Stimmbezirk aus der Zahl der Stimmberechtigten einen Wahlvorsteher und zwei weitere Stimmberechtigte als Wahlvorstand, der die Abstimmung an Stelle des Wahlausschusses leitet.

§ 20

Die Abstimmung erfolgt durch Übergabe nicht unterschriebener Stimmzettel, die dem Vorsitzenden des Wahlausschusses doppelt zusammengefaltet zu übergeben sind. Der Schriftführer überprüft an Hand der Wahlliste die Stimmberechtigung des Wählers, vermerkt die Stimmenabgabe in der Wählerliste und legt die Stimmzettel ohne sie zu öffnen in die bereitgestellte, verschlossene Wahlurne ein.

§ 21

Für die Vereinswahl und die Kammerwahl werden getrennte, verschiedenfarbige, Stimmzettel verwendet, die der Bezirksverein zur Verfügung stellt. Andere Stimmzettel sind ungültig.

§ 22

Findet Listenwahl statt, so darf der Stimmzettel für die Kammerwahl nur das Kennwort, die Überschrift: „Wahl der Abgeordneten zur Landesärzte- bzw. Landeszahnärztekammer“ und die unter dem Kennwort vorgeschlagene unveränderte Liste der Bewerber enthalten.

Der Stimmzettel für die Vereinswahl darf nur das Kennwort, die Überschrift: „Wahl des Vorstandes der Vorstandsmitglieder des ärztlichen und zahnärztlichen

Bezirksvereins“ und die unter dem Kennwort vorgeschlagene unveränderte Liste der Bewerber enthalten.

Außerdem sind auf diesem Stimmzettel innerhalb des vorderen, zur Deckung der Gesamtzahl von Vorstandsstellen erforderlichen Teils der Liste die Namen der Bewerber, die gewählt werden sollen

zum ersten Vorsitzenden mit einem Kreuz

zum zweiten Vorsitzenden mit zwei Kreuzen

vom Wähler zu kennzeichnen.

Soweit Stimmzettel diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie ungültig. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel die unterschrieben oder sonst gekennzeichnet sind.

§ 23

Findet freie Mehrheitswahl statt (§ 11 Abs. 3), so sollen in den Stimmzetteln unter den in § 22 Abs. 1 und 2 bezeichneten Unterschriften nach freier Wahl des Stimmberechtigten $1\frac{1}{2}$ mal soviel Bewerber bezeichnet werden, als Vertreter zu wählen sind.

Die Abstimmung für die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt bei der Vereinswahl entsprechend der Bestimmung des § 22 Abs. 3.

Soweit Stimmzettel diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie ungültig. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die unterschrieben oder sonst gekennzeichnet sind.

IX. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 24

Nach Abschluß der Wahl stellt der Wahlausschuß und, wo Stimmbezirke gebildet sind, der Wahlvorstand fest, wieviel gültige Stimmen insgesamt bei der Vereinswahl und bei der Kammerwahl abgegeben wurden und wie sie sich verteilen:

1. im Falle der Listenwahl:

a) wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, innerhalb der Liste auf die Einzelbewerber für die Vereinsämter (§ 22 Abs. 3).

b) wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen, auf die Wahlvorschläge und innerhalb derselben auf die Einzelbewerber für die Vereinsämter (§ 22 Abs. 3).

2. im Falle der freien Mehrheitswahl auf die einzelnen Bewerber und innerhalb des Gesamtbewerberskreises auf die Einzelbewerber für die Vereinsämter (§ 22 Abs. 3).

Über die Gültigkeit der Stimmzettel und etwaige Anstände bei der Stimmenabgabe entscheidet der Wahlausschuß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses den Stichentscheid. Der Schriftführer führt über die Wahlhandlung eine Niederschrift.

§ 25

Wo Stimmbezirke gebildet sind (§ 5 Abs. 1, Satz 2) übermittelt der Wahlvorstand dem Wahlausschuß auf dem raschesten Wege die gesamten Wahlverhandlungen und das ermittelte Abstimmergebnis (§ 24 Abs. 1).

§ 26

Sobald alle Unterlagen für den Vereinsbezirk vorliegen, stellt der Wahlausschuß das gesamte Stimmenverhältnis für den Bezirk und darnach die Wahlergebnisse für die Vereins-, Kammer- und Ämterwahl nach Maßgabe der §§ 27 — 30 fest.

§ 27

War nur ein Vorschlag eingereicht, so sind die zur Besetzung der Sitze erforderlichen Bewerber in der Reihenfolge dieser Liste gewählt.

§ 28

Waren mehrere Vorschläge eingereicht, so werden die Sitze unter die beteiligten Wahlvorschläge in der Weise verteilt, daß die auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallenen Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis von den sich hieraus ergebenden Teilungszahlen soviel Höchstzahlen der Größe nach ermittelt sind, als Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl trifft, fällt der Sitz dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmzahl aufweist. Sonst entscheidet das Los.

§ 29

War kein Vorschlag eingereicht, so fallen die Sitze den Bewerbern nach der Reihe ihrer Stimmzahlen zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 30

Bei der Ämterwahl ist für das jeweilige Amt der Bewerber gewählt, auf den bei der Abstimmung für dieses Amt die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 31

Im Falle der freien Mehrheitswahl hat der Gewählte den Nachweis seiner Wählbarkeit — sofern diese nicht einwandfrei feststeht — durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung nach beiliegendem Muster zu erbringen.

§ 32

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Gewählten durch eingeschriebenen Brief von der Wahl zu verständigen und sie aufzuordern, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären. Schweigen gilt als Annahme.

X. Ersatz ablehnender oder ausscheidender Bewerber.

§ 33

Wenn ein Gewählter ausscheidet, tritt für ihn ein:

1. im Falle der Listenwahl der nächste Bewerber der Liste, der der Ausscheidende angehört,
2. im Falle der freien Mehrheitswahl der Bewerber mit der nach dem an letzter Stelle Gewählten nächst niederen Stimmzahl. Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende aus, so ist der Ersatzmann aus der Liste der Bewerber von der Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit neu zu wählen.

Ist kein hiernach als Ersatzmann in Betracht kommender Bewerber mehr vorhanden, so erfolgt die Besetzung des freien Sitzes im Wege der Zuwahl.

Es ist berufen zur Zuwahl:

1. eines Vorstandsmitglieds der Vereinsvorstand und wenn der erste oder zweite Vorsitzende zu ersetzen ist, die Vereinsvollversammlung,
2. eines Kammerabgeordneten die Vollversammlung der Kammer,
3. eines Kammervorstandsmitglied aus dem Kreise der Kammerabgeordneten der Kammervorstand und, wenn der erste oder zweite Vorsitzende zu ersetzen ist, die Kammervollversammlung.

Der Sitz fällt dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl zu.

XI. Bekanntgabe des Ergebnisses:

§ 34

Nach Feststellung der Personen der Gewählten und Ersatzleute hat der Vorsitzende des Wahlausschusses diese bekanntzugeben. Ferner hat der Wahlausschuß sofort nach Feststellung der Personen der Gewählten das Wahlergebnis der Vereins-, Kammer- und Ämterwahl dem Staatsministerium des Innern, Gesundheitsabteilung, der zuständigen Regierung und dem Präsidenten der Landesärzte- bzw. Zahnärztekammer und das Ergebnis der Vereins- und Ämterwahl des ärztl. Bezirksvereins dem Vorsitzenden des ärztl. Bezirksvereins am Sitz des Kreisverbandes zu melden.

XII. Wahl des Vorstandes der ärztlichen Kreisverbände.

§ 35

Die gewählten ersten und zweiten Vorsitzenden der ärztl. Bezirksvereine bilden in ihrer Gesamtheit die Wahlversammlung für die Wahl des Kreisverbands-Vorstandes.

Der Vorsitzende des Bezirksvereins am Sitz des Kreisverbandes beruft die ersten und zweiten Vorsitzenden der Bezirksvereine sofort nach Eingang der Meldungen gem. § 34 Abs. 2 zur Wahlversammlung am Sitz des Kreisverbandes und leitet diese Versammlung. In München führt der Bezirksverein die Geschäfte eines Kreisverbandes.

§ 36

Es sind zu wählen:

- Ein Vorsitzender,
- ein stellvertretender Vorsitzender und
- eine Anzahl von Beisitzern.

Jeder Bezirksverein muß mindestens mit einem Beisitzer vertreten sein, im übrigen bestimmt die Wahlversammlung die Zahl der Beisitzer.

§ 37

Das Wahlverfahren bestimmt die Wahlversammlung.

XIII. Wahl des Vorstandes der Landesärztekammer und Landes Zahnärztekammer.

§ 38

Der erste Vorsitzende hat das Wahlergebnis sofort dem Staatsministerium des Innern, Gesundheitsabteilung, der zuständigen Regierung und dem Präsidenten der Landesärztekammer zu melden.

§ 39

Die Präsidenten der Landesärzte- und der Landes-zahnärztekammer laden unverzüglich die medizinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten zur Benennung ihrer Kammerabgeordneten (Art. 14, 31 d. Bayer. Ärztegesetzes) ein.

Es entsenden zur Landesärztekammer die Fakultäten der Universität München, zwei, und die Fakultäten der Universitäten Erlangen und Würzburg je einen Vertreter, zur Landeszahnärztekammer die drei Fakultäten einen Vertreter.

Der Präsident der Landesärzte- bzw. Landeszahnärztekammer beruft die zur Kammer gewählten Abgeordneten sofort nach Eingang der Meldungen gemäß § 34 Abs. 2 zur Eröffnungstagung, die unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten tagt, wählt gemäß Art. 15 des Bayer. Ärztegesetzes aus ihrer Mitte einen Vorstand und dessen ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie die erforderlichen Ausschüsse.

Das Wahlverfahren bestimmt die Eröffnungsversammlung durch Mehrheitsbeschluß. Hierbei ist zu beachten, daß dem Vorstand der Landesärztekammer ein von den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten vorgeschlagener Lehrer der Zahnheilkunde angehören muß (Art. 31 des Bayer. Ärztegesetzes).

Der erste Vorsitzende meldet das Wahlergebnis dem Staatsministerium des Innern — Gesundheitsabteilung.

XIV. Schlußbestimmungen.

§ 40

Die Amtszeit der auf Grund dieser Wahlordnung gewählten Ärzte und Zahnärzte erlischt am 31. Dezember 1948.

§ 41

Diese Wahlordnung tritt am 1. Dezember 1946 in Kraft.

München, den 28. November 1946.

Der Bayerische Staatsminister des Innern:

gez.: J. Seifried.

Eidesstattliche Versicherung.

In Kenntnis der Strafbarkeit einer unrichtigen Versicherung an Eidesstatt, versichere ich dem Bayer. Staatsministerium des Innern — Gesundheitsabteilung — gegenüber folgendes an Eidesstatt:

Ich erkläre, daß in meiner Person die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen nach Art. 47 des Gesetzes betreffend den Volksentscheid über die Bayer. Verfassung und die Wahl des Bayer. Landtages vom 3. 10. 1946, die Wählbarkeit zum Bayer. Landtag abhängig ist.

Außerdem erkläre ich, nicht:

- a) Leiter der Reichsärztekammer,
- b) Abgeordneter der Reichsärztekammer (§ 23 der Reichsärzteordnung — RGBI. I 1935 S. 1433 ff.),

c) Amtsträger des NS-Ärztebundes, oder in der Zeit vom 1. 4. 1936 — 8. 5. 1945:

- d) Leiter, stellvertretender Leiter oder Geschäftsführer einer ärztlichen oder zahnärztlichen Bezirksvereinigung, der kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigung,
 - e) Mitglied eines ärztlichen Berufsgerichtes, eines Zulassungsausschusses oder eines Niederlassungsausschusses,
- gewesen zu sein.

Datum: Unterschrift:

Wohnung:

x) Art 47 des Ges. vom 3. 10. 1946 lautet:

„(1) Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

(2) Zugelassen werden nur Bewerber, die vollständig von jeder Naziweltanschauung frei sind. Die Bewerber müssen insbesondere den Erfordernissen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 entsprechen. Personen also, welche zu einer der beiden Klassen in Teil A des Anhangs zu diesem Gesetz gehören oder welche Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) waren, können nicht zugelassen werden. Eine Ausnahme gilt jedoch für Personen,

1. die durch eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung für entlastet erklärt worden sind,
2. die durch eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung als Mitläufer befunden worden sind und die ihnen auferlegte Buße vollständig geleistet haben,
3. die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind und nicht zu einer der beiden Klassen in Teil A des Anhangs zum Gesetz gehören,
4. deren Verwendung im öffentlichen Dienst von der Militärregierung genehmigt wurde, falls die Militärregierung nicht inzwischen die Genehmigung widerrufen hat.

(3) Personen, denen durch eine Entscheidung der Militärregierung aus anderen als den im Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus aufgeführten Gründen die Bekleidung öffentlicher Ämter untersagt wurde, können nicht als Bewerber zugelassen werden, sofern nicht ihre Kandidatur vom Amt der Militärregierung für Bayern genehmigt wurde.

(4) Jeder Bewerber kann nur in einem Kreiswahlvorschlag und in einem Wahlkreis, jedoch in mehreren Stimmkreisen aufgestellt werden.“

Bayerisches Arbeitsministerium
Nr. II 1901.67

München 13., den 7. Nov. 1946.
Winzererstraße 9.

An die

Bayerische Landesärztekammer

München.

Königinstr. 23.

Betreff:

Ärztliche Gutachten

Von den Arbeitsämtern wird immer wieder die Beobachtung gemacht, daß die behandelnden Ärzte auf Wunsch ihrer Patienten ärztliche Gutachten ausstellen, in denen ein Urteil über die Einsatzfähigkeit des Betroffenen abgegeben wird. Die Feststellung der Einsatzfähigkeit ist ausschließlich Sache der Vertrauensärzte des Arbeitsamts. Für die Beurteilung der Einsatzfähigkeit durch den Arbeitsamtsarzt kann allerdings eine Bestätigung des behandelnden Arztes über die Dauer der Behandlung und die von ihm festgestellte Diagnose eine wertvolle Unterlage sein.

Ich bitte Sie deshalb, durch eine Bekanntmachung im Ärzteblatt darauf hinzuweisen, daß in privatärztlichen Zeugnissen nur die Diagnose mitgeteilt, jedoch ein Urteil über die Einsatzfähigkeit nicht beigefügt werden darf.

Im Auftrag:

gez.: Oechsle,
Ministerialrat.

Bayerische Landesapotheker-
kammer, München

München 2, den 18. Okt. 1946
Am Platzl 5/II

Betrifft:

Abgabe von Alkohol an die Heilberufe

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, daß wir sämtlichen Apotheken Bayerns im Rundschreiben Nr. 15/46 folgendes bekanntgegeben haben:

Laut Mitteilung des Landeswirtschaftsamtes können infolge der geringen Vorräte die bisherigen Zuweisungen an die Heilberufe nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ab 1. 11. 1946 werden folgende Sätze festgelegt:

Ärzte und Heilpraktiker	200 gr. monatlich,
Zahnärzte und Dentisten	300 gr. monatlich.

Die Abgabe an die Heilberufe erfolgt nur mehr in Gramm im Hinblick auf die in den nächsten Tagen erfolgende Verordnung betreffend Nachweis über die Verwendung des Alkohols in Apotheken und die neuen Alkoholpreise.

In besonders gelagerten Fällen (Chirurgen usw.) kann bis zu 300 gr. abgegeben werden. An Ärzte ist der 96 volum-prozentige Prima „S“ auszuhändigen. Dabei ist den Ärzten zu erklären, daß ein 70% iger Alkohol für die Desinfektion von Geräten vollkommen genügt und daß dadurch die dem Arzte zustehende Menge von 200 bis 300 gr. wesentlich erhöht wird. Pro community-Rezepte auf Alkohol dürfen nur dann beliefert werden, wenn diese Menge dem Arzt auf Alkoholbezugskarte angerechnet wird. Wegen der neuen Verordnung betreffend Überwachung des Verkehrs mit

unvergälltem Weingeist, sind die Alkoholbezugskarten als Unterlage in den Apotheken zu verwahren.

Bayerische Landesapothekerkammer
I. A.: Kollibabe.

Der Aufsatz des Kollegen Borgmann über das Thema

„Standeshygiene tut not“

hat in der bayerischen Ärzteschaft ein erfreuliches Echo gefunden und hat gleichzeitig ein lebhaftes Interesse für das zitierte Schrifttum hervorgerufen. Wir möchten die in der Abhandlung genannten Bücher mit der Zeit möglichst vielen Kollegen leihweise zugänglich machen und bemühen uns deshalb um die notwendigen Exemplare. Im Augenblick stehen einige Bücher zur Verfügung. Leihinteressenten teilen bitte ihre Anschrift der Bayer. Landesärztekammer, 13 b München 22, Königinstraße 23, mit. Inzwischen hat uns Herr Kollege Borgmann auf weitere einschlägige Literatur aufmerksam gemacht, u. a. auf das Buch von Walter Poller, Arztshreiber in Buchenwald, Bericht des Häftlings 996 aus Block 39, Phönix-Verlag, Christensen & Co. Hamburg, 1946, 228. Das Buch ist für die Ärzteschaft besonders lesenswert wie schon folgende Kapitel zeigen:

Der Medizinalrat
Beschäftigung im Häftlingsrevier
Arztshreiber
Der Lagerarzt mordet
Die Leichenbaracke
Sektionsprotokolle
Sterilisierung und Entmannung
Heil- und Pflegeanstalt
Häftlingssanitäter
Bakteriologie
Experimente
Medikamentenbestellung
Der Wissenschaftler
Ruhr im Lager

Wir haben den Phönix-Verlag gebeten, Bestellungen von Ärzten bevorzugt zu berücksichtigen.

Suchanzeige

Wer ist in der Lage über den Oberarzt Hans Merke I, Hersbruck (Schloß), Auskunft zu erteilen. Merke I ist vermißt seit 1944 südöstlich Witebsk (Rußland), mit der Feldpostnummer 22196 A, vorletzte Feldpostnummer war 24035.

Auskunft ist zu richten an die Bayer. Landesärztekammer, München 22, Brieffach.

Rachitisprophylaxe

Die das Vigantol herstellenden Firmen teilen uns folgendes mit:

Als bedeutsamer Fortschritt in der Rachitisbekämpfung hat sich die Stoßprophylaxe mit Vigantol „forte“ erwiesen, bei der die gesamte zur Verhütung der Rachitis erforderliche Vitamin-D-Menge auf ein- oder zweimal verabreicht wird. War der Vigantol-Stoß ursprünglich nur für therapeutische Zwecke vorgesehen, so hat er doch in der letzten Zeit größere Bedeutung auch für die Prophylaxe gewonnen.

Einfache Anwendung und zuverlässige Wirkung sind die besonderen Vorzüge der Stoßprophylaxe. Der Säugling erhält in der Beratungsstunde 1 ccm Vigantol „forte“ = 10 mg Vitamin D₂ und bei einer zweiten Vorstellung nach 3 Monaten nochmals die gleiche Menge. Damit ist die absolute Gewißheit gegeben, daß dem Kinde die zur Verhütung der Rachitis notwendige Vitamin-D-Dosis tatsächlich zugeführt wird, während der Erfolg der tropfenweisen Verabreichung von Vigantol-Oel ganz von der Verlässlichkeit der Mutter abhängt.

Die Methode der Stoßprophylaxe ist nicht unphysiologisch, sondern entspricht weitgehend den natürlichen Verhältnissen. Wie der Körper des Säuglings das bei stärkerer Besonnung in größerer Menge gebildete Vitamin D für die lichtarme Jahreszeit speichert, so wird auch mit Vigantol „forte“ das bei den meisten Säuglingen unzulängliche Vitamin-D-Depot aufgefüllt, damit das Vitamin für die Monate der größten Rachitisgefährdung dem Organismus ausreichend zur Verfügung steht.

Die prophylaktische Anwendung von Vigantol „forte“ wurde in zahlreichen Universitäts-Kinderkliniken (Berlin, Köln, Würzburg, Wien u. a.) eingehend geprüft. An verschiedenen Orten ist das Verfahren bereits in größerem Maßstabe für die amtliche Rachitisprophylaxe herangezogen worden. Auch hierbei hat es sich ausgezeichnet bewährt.

Aus den dargelegten Gründen verdient die Methode allgemein eingeführt zu werden. Hinzu kommt, daß die bevorzugte Anwendung von Vigantol „forte“ zu einer erheblichen Einsparung an den als Lösungsmittel für das Vitamin D₂ dienenden, aber heute kaum beschaffbaren Oelen führen würde; denn die Verarbeitung einer bestimmten Vitamin-D₂-Menge zu der tropfenweise zu verabreichenden Vigantol-Lösung erfordert 20 mal mehr Oel als die Herstellung von Vigantol „forte“.

Berichtigung

In der Bekanntmachung über das Abkommen mit der „Vereinigten Krankenversicherungs-AG.“ in Nr. 1 des Bayerischen Ärzteblattes sind die Worte „sei es“ und „oder durch Urlaub“ zu streichen. Das heißt also, daß es sich um eine Versicherung nur für den Fall der Erkrankung eines Kollegen handelt.

Betrifft:

Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus

Nach den eindeutigen Verlautbarungen der berufenen Stellen, insbesondere nach der kürzlich ergangenen Veröffentlichung des bayerischen Ministerpräsidenten ist es durchaus unzulässig, Stellen deshalb frei zu halten, weil die bisherigen Stelleninhaber noch nicht durch das Spruchkammerverfahren gegangen sind; vielmehr müssen alle derartigen Stellen unverzüglich von politisch und rassisch verfolgten und unbelasteten Anwärtern besetzt werden. Die Stellen sind ordnungsgemäß auszuschreiben, wobei es den bisherigen Stelleninhabern freisteht, Bewer-

bungsgesuche einzureichen, sofern sie für eine Wiederbeschäftigung überhaupt in Frage kommen.

Im Verstoßfalle sind Strafmaßnahmen und berufsgerichtliche Disziplinarmaßnahmen zu erwarten.

Auszug aus dem Mitteilungsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben Nr. 9 vom 14. Okt. 1946.

Auswirkung der Sühnemaßnahmen in den ärztlichen Berufen

Ärzte, die durch rechtskräftiges Urteil der Spruchkammer in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht werden, verlieren auf die im Spruch festgesetzte Zeitdauer ihre Approbation.

Ärzte, die in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht werden, können ihren Beruf als selbständige Ärzte nur dann ausüben, wenn ihnen nicht gemäß Art. 17 VIa durch den Spruch die Ausübung eines freien Berufes auf eine bestimmte Zeitdauer untersagt ist.

Ärzte, die rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer oder der Entlasteten eingereiht werden, unterliegen keinerlei Berufsbeschränkung.

München, den 10. Okt. 1946

Staatsministerium für Sonderaufgaben
i. A.: Troberg.

Keks als Kinder- und Krankenkost

Die Firma H. Bahlsens-Keksfabrik K.G., Hannover, teilt uns mit, daß Leibniz-Keks (Butterkeks), Union-Keks und Duve-Keks (Albertkeks) in Bayern wieder vorrätig sind und von der Ärzteschaft an unterernährte Kinder und Kranke verordnet werden können. 100 g dieser Keks haben ca. 400 Kalorien.

Flüchtiger Massenmörder

Wegen Mordes in zahlreichen Fällen wird vom Ost-Anw. Frankfurt am Main zu 4 a Js 25/46 Dr. med. Bodo Hans Gorgas, geb. 19. 6. 1901 in Leipzig, gesucht. Haftbefehl liegt vor.

Personenbeschreibung: etwa 1,68 m, unteretzt, korpulent, volles rundes Gesicht mit Anlage zum Doppelkinn, Brillenträger, dunkelblond, neigt zum Alkohol, hat vermutlich Ausschen und Personalien verändert, Vorsicht bei Festnahme! Keine Vorhalte! Eilnachricht!

Die ausschreibende Dienststelle bittet um besonders spezielle Mitfahndung für ihren Fahndungsbereich. Da ein höheres Interesse vorliegt, wird angestrebt, den Gesuchten unter allen Umständen zu ermitteln. Vermutlich führt Gorgas auch den Namen Dr. Schwarz. Kontrolle bei Ärztekammern und Arbeitsämtern ist unerläßlich.

Geschäftszeiten der Landesärztekammer: Mo., Di., Do. und Fr. von 10—12 Uhr Parteiverkehr.

KLEIN - ANZEIGEN

Stellenangebote

Für das **Fürsorgeamt der Stadt Nürnberg** wird ein **hauptberuflicher Fürsorgearzt** mit guten ärztlichen Allgemeinkenntnissen gesucht. Bevorzugt werden Bewerber, die bereits in ähnlicher Stellung tätig waren. Ausführliche Angebote mit den üblichen Unterlagen umgehend erbelen an den Stadtrat zu Nürnberg — Personalamt —.

Stellengesuche

Arzt, 35 J., led., Flüchtl., Approb. April 39 6 M. Innere, 4 M. Haut, 4 M. Chir. 2 1/2 J. prakt. Arztl. Rest Wehrm. u. Gejang. suchtl. Stelle in Kris. od. Praxis od. Vertretg. Ang. unt. H. G. 15087 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblingerstr. 2

Arzt, 26 J., politisch nicht belastet, suchtl. zweckf. Fortbildg. gynäkologisch-geburtshilfliche od. chirurg. Assistentenstelle in gröss. Krankenhaus od. bei überlastetem Facharzt. In amerik. od. engl. Zone Unterkunftsbedingung erforderlich. Ang. unt. M. E. 26734 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/I

Med. techn. Assistentin mit mehrjähr. Praxis in klin. Labor suchtl. neuen Wirkungskreis. Ang. unt. J. P. 15090 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblingerstr. 2

Ehemal. Rotkreuz-Schwester, 21 J., mit allen Büroarb. verfr., Steno, Schreibmasch., suchtl. Stellung als Sprechstundenhilfe, auch in Krankenhaus. Ang. unt. M. E. 26705 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/I

Geprüfte Helferin für Zahnpraxis mit 3 Jahren Labor-Ausbildung s. Stelle in München oder Umgeb. Zuschr. erb. an: Huberta Schmid Holzkirchen, Baumgartenstr. 8 B II

Operationsschwester, unbedingt zuverlässig und mit reicher Erfahrung auf allen Gebieten der Chirurgie u. Gynäkologie mit vorzüglichem Staatsexamen u. ersklassigen Empfehlungen suchtl. geeigneten Wirkungskreis. Angebote an Schw. J. Betz, z. Zt. Planegg/München, Münchenerstr. 28

Sekretärin mit guter Allgemeinbildung, perfekt in Maschinenschreiben u. Stenographie, sowie in sämtlichen vorkommenden Büroarbeiten bewandert, 1 1/2 J. Krankenhaustätigkeit, englische Sprachkenntnisse, möchte sich verändern. Ich suche Stellung in Sanatorium, Krankenhaus, Redaktionspraxis, wissenschaftl. oder anderen Betrieb. Ang. unt. M. H. 6329 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/I

Frl., 22 Jahre, suchtl. Stelle als Sprechstundenhilfe, am liebsten in Gebirgsgegend. Etwas Hausarbeit wird übernommen. Ang. unt. M. Z. 26769 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/I

Suche Stellung als **Schwester Intern** od. chirurg. oder als **Laborantin**. Röntgenkenntnisse vorhanden. Bevorz. Arb. in einer Klinik oder einer größeren Arztlpr. Ang. unt. H. F. 15199 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblingerstr. 2

Volontärarztstelle gesucht. Kinder. Innere, Neurol. od. Tbc. oder Vertretungen. Ang. unt. 11040 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., Nürnberg, Königstr. 51

Med. techn. Assistentin mit mehrjähriger Praxis in Wien suchtl. Stelle in Laboratorium od. zu Forschungsarbeiten. Angeb. unt. B. A. 15104 bef. Ann.-Exp. C. Gabler GmbH., M 19, Aiblinger Str. 2

Heilanstalten

Privatklinik Dr. Speer
Lindau (Bodensee) — Bayern
(Französische Zone)
Fachklinik für Psychotherapie
Aufnahme finden alle Neurosenformen (doggen keine Geisteskrankheiten, keine Suizidalen)

Praxistausch

Arztpraxistausch. Sehr gute Allgemeinpraxis (Kassen) in bayr. Großstadt mit schöner Wohnung, Garten, Garage, aus gesundh. Gründen geg. Kl. Praxis in München od. Umgeb. zu tauschen. Ang. unt. M. D. 26259 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/I

Zur Kassenpraxis zugel. prakt. Arztl. suchtl. seine Praxis in **rheinpfälzischem Landstädtchen** gegen eine **bayer. Landpraxis** zu tauschen. Praxisräume vorhanden. Ang. unt. P. W. 15089 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19 Aiblingerstr. 2

Praxisbedarf

Zu verkaufen: Neuerwertes, großes Forschungsmikroskop Steindorff-Berlin, m. weitem Mikrophotolubus, Dunkelfeld, vierfadem Revolver, 1/12 und 1/16 Immersion, für RM. 4000.—. Neuerwertes Zystoskop mit bester Optik und zwei Schäften für Spülung und einseitigen Uretherkatheterismus, f. RM 3000.—, 1 Basilltrieb 3 teilig, 1 Geburtsh. Zange nach Näge e. 1 do. nach Simpson, 3 Störnschnabelspekula, 3 Flakenzangen gerade, 1 do. gebogen, 1 Paar stumpfe Wundhaken, 1 Curette gerade, 1 Franke'sche Nadel, 1 Tonsillotom, 1 Stirnreflektor, 1 Nasenspekulum (einige Instrumente sind veredelungsbedürftig). Anfragen unter K. W. 15093 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblinger Straße 2.

Ihre Trockenbatterie? Als Stromquelle für Endoskopieapparate werden anstelle von Trockenbatterien neuartige Klein-Akkus nebst Ladegerät geliefert. Anfragen sind zu richten an: Königshofener Kleinakkumulatoren K. G. (13a) Großbardorf, Kreis Königshofen/Gräbfeld

Siemens-Porthostat zu kaufen ges. Ang. unt. M. L. 15094 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblinger Str. 2

Klinische Wochenschrift, Jahrgänge 1930—1941; dringend ges. Ang. unter W. K. 7189 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/I

Tausch. Biele: Hanau Höhensonne, Gr. Standmod. Nr. 502. Suche: Radio (k. Volks emp.) od. Leica, bzw. ähnl. Photo od. Piano. Ang. unt. 15062 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblinger Straße 2.

Verschiedenes

Stelle mich für Versuche und Experimente jegl. Art soz. zur Verfügung. Julius Arwid Müller, bei K. Bayer, Lohne b. Fritzlar (Großhess.) Haus Nr. 32/1

Dr. med. Loers, Fachpsychotherapeut, seelische Beratung auch durch Handschriftenbeurteilung. Gsheim v.d. Rnön, Hohe Str. 5

Analysen für Industrie u. Handel Nahrungsmittelchemie, Entwicklungsarbeit, auf dem Gebiet Chemo-Techna Sramota, München 9, Wilramstr. 11, Tel. 43020

Dr. med. Norbert Slawik, früher 1.ter Assistenzarzt am Knorpelkrankenhause in Hindenburg (Oberschlesien) wird von Geschältsfreunden dringend gesucht. Wer kennt die Anschrift? Nachricht erbelen unt. D.E. 2074 an Anzeigen Hegemann, Düsseldorf, Inselstr. 8

Arztvertretungen

Dermatologe in Fachausbildung übernimmt Nachmittagsvertretungen i. München bei Haut- oder prakt. Arztl. (Approbation 1940) Ang. unt. M. M. 26540 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/I

Hals - Nasen - Ohren Vertretungen

Facharzt **Dr. Daepner**
Burghausen II (13b) Kemmering 34

Silphoscalin-Tabletten

Indic.: Affektionen der Atmungsorgane
Orig.-Packg.: 8B Tabl. à 0,4 RM. 2.06

Thylial-Dragees

frei van Natron und Magnesia

Indic.: Pyrosis, Hyperacidität, Dyspepsie, Gastritis, Meteorismus

Orig.-Packg.: 40 Dragees à 0,3 RM. 1.52

Literatur zu Diensten

CARL BÜHLER, Fabrikat. pharm. Präparate, KONSTANZ

Medizinische Literatur

liefert

Rudolph Müller u. Steinicke

Medizinische Buchhandlung

München 15, Lindwurmstr. 21

Ankauf von Einzelwerken u. Bibliotheken zu guten Preisen.

Lactomyrtin

Anitidiarrhoicum

aus deutschen Blattgerbstoffen, an Milcheiweiß gebunden, ohne toxische Nebenwirkungen, daher auch bei Brechdurchfällen und Sommerdiarrhöen der Säuglinge und Kleinkinder indiziert.

Lactrone

G. m. b. H.



Nürnberg

Milchhofstraße 6

Silicol ist ein bewährtes Adjuvans bei der Tb-Behandlung: es vermehrt die Leukozyten und erhöht die Widerstandsfähigkeit des Zellgewebes

L 413a

SILICOL

LEGINWERK - DR.

LAVES
Kieselsäure - Phosphorsäure - Milcheiweiß
Präparat